

Anwendung der ISO/IEC 17021-1:2015

Inhalt:

Teil A Anwendung der ISO/IEC 17021-1:2015.....	3
I. Anwendungsbereich.....	3
II. Mitgeltende Dokumente.....	3
III. Anleitungen & zusätzliche Vorgaben zu normative Anforderungen der ISO/IEC 17021-1:2015Verweisungen.....	3
ad 1 Anwendungsbereich.....	3
ad 2 Normative Verweisungen	3
ad 3. Begriffe	3
ad 4. Grundsätze.....	3
ad 5. Allgemeine Anforderungen.....	3
ad 5.2.3.....	3
ad 6. Strukturelle Anforderungen	4
ad 7. Anforderungen an Ressourcen	4
ad 7.1.2. plus ANMERKUNG.....	4
ad 7.1.2 bzw. Anhang A.....	4
ad 7.1.3 und 7.2.4 bzw. Anhang B	5
ad 7.2.11	7
ad 8. Anforderungen an Informationen.....	7
ad 8.2.2.....	7
ad 9. Anforderungen an Prozesse	7
ad 9.1.4.....	8
ad 9.1.5.....	8
ad 9.2.2.....	8
ad 9.3.1.2.....	8
ad 9.3.1.2.4	8
IV. Anleitungen & zusätzliche Vorgaben zu Anforderungen aus sonstigen anwendbaren, normativen Dokumenten	9
1. IAF MD1:2018	9
2. IAF MD2:2018	9

Teil B Anhänge.....	10
Anhang 1.1 Akkreditierungsbereiche Qualität.....	11
Anhang 1.2 Akkreditierungsbereiche Umwelt	13
Anhang 2.1 kritische Scopes Qualität.....	16
Anhang 2.2 kritische Scopes Umwelt	17
Anhang 3.1.1 Qualifikationsanforderungen nach Scopes: Qualität.....	18
Anhang 3.1.2 Qualifikationsanforderungen nach Scopes: Qualität - Erläuterungen	20
Anhang 3.2.1 Qualifikationsanforderungen nach Scopes: Umwelt	22
Anhang 3.2.2 Qualifikationsanforderungen nach Scopes: Umwelt - Erläuterungen	25

Teil A Anwendung der ISO/IEC 17021-1:2015

I. Anwendungsbereich

Dieser Leitfaden und die Anforderungen der EN ISO/IEC 17021-1:2015 sind für Audits und Zertifizierungen von Managementsystemen nach

- EN ISO 9001:2015
- EN ISO 14001:2015

anzuwenden.

Im Folgenden werden zu Punkten der Norm EN ISO/IEC 17021-1:2015 Anleitungen zur Umsetzung definiert.

II. Mitgeltende Dokumente

IAF MD 17:2015

IAF ID 1:2014

IAF MD1:2018

IAF MD2:2018

III. Anleitungen & zusätzliche Vorgaben zu normative Anforderungen der ISO/IEC 17021-1:2015 Verweisungen

ad 1 Anwendungsbereich

Keine Anleitungen & zusätzlichen Vorgaben

ad 2 Normative Verweisungen

Keine Anleitungen & zusätzlichen Vorgaben

ad 3. Begriffe

Keine Anleitungen & zusätzlichen Vorgaben

ad 4. Grundsätze

Keine Anleitungen & zusätzlichen Vorgaben

ad 5. Allgemeine Anforderungen

ad 5.2.3

Entsprechend der ANMERKUNG 3 der EN ISO/IEC 17021-1:2015 wird empfohlen, den eingerichteten Ausschuss beizubehalten.

Das Verfahren zur Risikobewertung hat unter Einbeziehung von geeigneten interessierten Parteien jährlich eine Überprüfung einer repräsentativen Anzahl von Erst-Zertifizierungs-, Überwachungs- und Re-Zertifizierungsakte zu beinhalten. Diese sind hinsichtlich eines unparteilichen Vorgehens der Zertifizierungsstelle zu bewerten. Die Bewertung ist in einen einvernehmlichen Bericht (z.B. Protokoll) zu dokumentieren.

ad 6. Strukturelle Anforderungen

Keine Anleitungen & zusätzlichen Vorgaben

ad 7. Anforderungen an Ressourcen

ad 7.1.2. plus ANMERKUNG

Die technischen Bereiche, die auch für die Beschreibung des Geltungsbereichs der Akkreditierung herangezogen werden, sind für Qualitätsmanagementsysteme nach ÖNORM EN ISO 9001:2015 im Anhang 1.1 und jene für Umweltmanagementsysteme nach ÖNORM EN ISO 14001:2015 im Anhang 1.2 festgelegt.

Zur Sicherstellung der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit ist es Zertifizierungsstellen nicht gestattet, eigene technische Bereiche festzulegen, für die sie akkreditierte Zertifizierungsleistungen anbieten.

ad 7.1.2 bzw. Anhang A

(1) Personen (festangestellt oder vertraglich gebunden), die im Auftrag einer Zertifizierungsstelle akkreditierte Auditleistungen nach ÖNORM EN ISO 9001:2015 und /oder ÖNORM EN ISO 14001:2015 durchführen sollen, haben über einen Kompetenznachweis, welcher nach einem anerkannten Zertifizierungsprogramm (EOQ oder gleichwertig) ausgestellt wurde, zu verfügen.

Sofern eine Zertifizierungsstelle keine geeigneten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung (Verlängerung) der Kompetenz bereit stellt oder bereitstellen kann, hat diese durch den Betreiber eines anerkannten Zertifizierungsprogramms zu erfolgen.

ANMERKUNG: Durch ein anerkanntes Zertifizierungsprogramm für Auditoren (Qualität oder Umwelt) kann sichergestellt werden, dass

- Wissen über Auditgrundsätze, -praktiken und -techniken
 - Wissen über spezifische Managementsystemnormen und normative Dokumente
 - Präsentationsfertigkeiten
 - Fertigkeiten für das Durchführen von Befragungen
 - Fertigkeiten zum Managen von Audits
- vorhanden sind.

(2) Personen (festangestellt oder vertraglich gebunden), die im Auftrag einer Zertifizierungsstelle akkreditierte Auditleistungen durchführen sollen, haben für die Auditierung von Qualitätsmanagementsystemen nach ÖNORM EN ISO 9001:2015 die Qualifikationsanforderungen nach Anhang 3.1 und für die Auditierung von Umweltmanagementsystemen nach ÖNORM EN ISO 14001:2015 die Qualifikationsanforderungen nach Anhang 3.2 zu erfüllen.

ANMERKUNG: Durch die festgelegten Qualifikationsanforderungen kann sichergestellt werden, dass

- Wissen über praktische Unternehmensführung

- Wissen über das Geschäftsfeld des Kunden
- Wissen über Produkte, Prozesse und Organisation des Kunden vorhanden sind.

(3) Personen, die Auditberichte überprüfen und Zertifizierungsentscheidungen treffen, haben die Anforderungen der Ziffern 1 zu erfüllen und über eine mindestens dreijährige Erfahrung als „leitender Auditor“ zu verfügen. Im Falle von „kritischen Scopes“ sind kompetente Personen zuzuziehen. Nachweise über die Kompetenz und die „Zuziehung“ sind zu dokumentieren.

(4) Personen, die

- die Antragsprüfung durchführen
- die Personen für die Durchführung von Auditleistungen auswählen
- die Auditdauer festlegen

haben die von der Zertifizierungsstelle festgelegten Kompetenzanforderungen zu erfüllen. Im Falle von „kritischen Scopes“ (gemäß den Anhängen 2.1 und 2.2) haben diese die erforderlichen fachlichen Prozessvorgaben zu enthalten.

ad 7.1.3 und 7.2.4 bzw. Anhang B

(1) Personen (festangestellt oder vertraglich gebunden), welche die Anforderungen der Ziffern (1) und (2) der Anleitung zu 7.1.2 bzw. Anhang A erfüllen, sind vor ihrer ersten Teilnahme an einem Audit einer Schulung über die spezifischen Prozesse und Handhabung der Anleitungsdokumente der Zertifizierungsstelle zu unterziehen.

ANMERKUNG: Durch die geforderte Schulung kann sichergestellt werden, dass entsprechendes Wissen über die Prozesse der Zertifizierungsstelle besteht.

(2) Personen (festangestellt oder vertraglich gebunden), die über keine „third party“ Auditerfahrung verfügen, haben ein vollständiges Erst-Zertifizierungs- bzw. Re-Zertifizierungsaudit in dem jeweiligen Managementsystem in einem ihnen zuerkannten „Scope“ in der Funktion „Auditor-Anwärter“ unter Anleitung, Beaufsichtigung und Bewertung eines hierzu kompetenten „leitenden Auditors“ durchzuführen. Die Performanz der Durchführung ist durch den „leitenden Auditor“ zu bewerten und zu dokumentieren und der Zertifizierungsstelle zuzuleiten.

ANMERKUNG: Personen (festangestellt oder vertraglich gebunden), die nachweislich bereits Audits für andere, von einer dem IAF MLA zugehörigen akkreditierten Zertifizierungsstelle durchgeführt haben, können von einem Audit unter Anleitung ausgenommen werden, wenn sie über mindestens dreijährige Auditerfahrung verfügen.

(3) Die definierten Funktionsinhaber der Zertifizierungsstelle haben anhand der Bewertung und der Berichtskontrolle etc. zu entscheiden, ob der betreffenden Person der Status „Auditor“ in dem betreffenden Managementsystem in den beabsichtigten Scopes zuerkannt wird. Die Entscheidungsgründe sind entsprechend zu dokumentieren.

(4) Im Falle von „kritischen Scopes“ (siehe Anhänge 2.1 und 2.2) haben Personen (festangestellt oder vertraglich gebunden), in dem betreffenden Managementsystem in jedem vorgesehenen „Scope“ ein Erst-Zertifizierungs- bzw. Re-Zertifizierungsaudit unter Anleitung, Beaufsichtigung und Bewertung eines hierzu kompetenten „leitenden Auditors“ durchzuführen. Weitere Analogie siehe Ziffer (3).

ANMERKUNG: Personen (festangestellt oder vertraglich gebunden), die nachweislich bereits Audits für andere, von einer dem IAF MLA zugehörigen akkreditierten Zertifizierungsstelle durchgeführt haben, können von einem Audit unter Anleitung ausgenommen werden, wenn sie über mindestens 20 Audittage in dem betreffenden Scope verfügen.

ANMERKUNG: Erfüllt ein Auditor die Kompetenzkriterien für ein spezielles, nicht in diesem Leitfaden behandeltes Managementsystem (z.B. ISO 22000) und ist ihm hierfür bereits der Status „Auditor“ oder „leitender Auditor“ von der Zertifizierungsstelle zuerkannt, ist eine weitere Bewertung nicht erforderlich.

- (5) Das Prozedere der Ziffern (1) bis (4) ist für jedes Managementsystem durchzuführen, in dem die betreffende Person tätig sein soll.
- (6) Auditoren kann nach Durchführung von drei Audits in einem Managementsystem der Status „leitender Auditor“ zuerkannt werden, wenn sie zuvor ein Erst-Zertifizierungs- bzw. Re-Zertifizierungsaudit in einem ihnen zuerkannten „Scope“ in der Funktion „leitender Auditor-Anwärter“ unter Anleitung, Beaufsichtigung und Bewertung eines hierzu kompetenten „leitenden Auditors“ durchgeführt haben und eine positive, dokumentierte Kompetenzbewertung vorliegt.

ANMERKUNG: Personen (festangestellt oder vertraglich gebunden), die nachweislich bereits Audits für andere, von einer dem IAF MLA zugehörigen akkreditierten Zertifizierungsstelle durchgeführt haben, kann der Status „leitender Auditor“ zuerkannt werden, wenn sie zuvor ein Erst-Zertifizierungs- bzw. Re-Zertifizierungsaudit in einem ihnen zuerkannten „Scope“ in der Funktion „leitender Auditor-Anwärter“ unter Anleitung, Beaufsichtigung und Bewertung eines hierzu kompetenten „leitenden Auditors“ durchgeführt haben und eine positive, dokumentierte Kompetenzbewertung vorliegt.

- (8) Die definierten Funktionsinhaber der Zertifizierungsstelle haben anhand der Bewertung und der Berichtskontrolle etc. zu entscheiden, ob der betreffenden Person der Status „leitender Auditor“ in dem betreffenden Managementsystem und den beabsichtigten Scopes zuerkannt wird. Die Entscheidungsgründe sind entsprechend zu dokumentieren.
- (9) Auditoren oder „leitenden Auditoren“ kann der jeweilige Status für das weitere Managementsystem zuerkannt werden, wenn sie zuvor ein Erst-Zertifizierungs- bzw. Re-Zertifizierungsaudit in einem ihnen zuerkannten „Scope“ in der jeweiligen Funktion unter Anleitung, Beaufsichtigung und Bewertung eines hierzu kompetenten „leitenden Auditors“ durchgeführt haben. Weitere Analogie siehe Ziffer (8).

ANMERKUNG: „Leitende Auditoren“ können ohne Zuerkennung des Status für das weitere Managementsystem Audits leiten, wenn ihnen Auditoren mit der entsprechenden Zuerkennung in dem betreffenden Managementsystem und „Scope“ beigestellt sind.

- (10) Fachexperten haben in Abhängigkeit des anzuwendenden Managementsystems zumindest die Qualifikationsanforderungen des Anhanges 3 zu erfüllen. Vor ihrem ersten Einsatz sind ihnen ihre Aufgaben und die Grundprinzipien der Auditierung nachweislich zu erläutern.

ad 7.2.11

- (1) Auditoren und leitende Auditoren haben mindestens einmal je Akkreditierungszyklus (zwischen Erstakkreditierung und Wiederholungs-begutachtung bzw. zwischen zwei Wiederholungs-begutachtungen) in jedem ihnen zuerkannten Managementsystem ein Erst-Zertifizierungs- bzw. Re-Zertifizierungsaudit unter Beobachtung und Bewertung eines hierzu kompetenten „leitenden Auditors“ durchzuführen. Die Performance der Durchführung ist durch den „leitenden Auditor“ zu bewerten und zu dokumentieren und der Zertifizierungsstelle zuzuleiten.
- (2) Die definierten Funktionsinhaber der Zertifizierungsstelle haben anhand der Bewertung und der Berichtskontrolle etc. zu entscheiden, ob der betreffenden Person der jeweilige Status in dem betreffenden Managementsystem und in den jeweiligen Scopes weiterhin zuerkannt wird. Die Entscheidungsgründe sind entsprechend zu dokumentieren.

ad 8. Anforderungen an Informationen

ad 8.2.2

Gem. Beschluss der IAF General Assembly 2015-14

„The General Assembly, acting on the recommendation of the Technical Committee, resolved that IAF Accreditation Body members shall have legally enforceable arrangements with their accredited CABs that prevents the CAB from issuing non-accredited management systems certificates in scopes for which they are accredited. The General Assembly further agreed that the transition period will be one year from the date of endorsement.“

ist es einer akkreditierten Zertifizierungsstelle für Managementsysteme ab dem 06.11.2016 untersagt, in einem akkreditierten Managementsystem Zertifikate ohne Akkreditierungszeichen auszustellen.

Praktisch bedeutet das, dass

- alle Verfahren einer akkreditierten Zertifizierungsstelle für Managementsysteme, für die diese akkreditiert ist, ausschließlich im Rahmen der Akkreditierung erbracht werden dürfen,
- bei Begutachtungen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren alle Unterlagen von Verfahren, für die eine Zertifizierungsstelle für Managementsysteme akkreditiert ist, von Akkreditierung Austria begutachtet werden, da diese nur mehr im Rahmen der Akkreditierung erbracht werden dürfen (auch wenn diese z.B. kein Akkreditierungszeichen tragen), das beinhaltet alle akkreditierungsrelevanten Aspekte (inklusive Beratungsdienstleistungen; Einhaltung der Mindestauditzeitanforderungen der IAF wie u.a.: IAF MD5, MD11; Unparteilichkeit; Unabhängigkeit;),
- Beschwerden in dieser Hinsicht ausführlichst nachgegangen wird und bei Zuwiderhandeln entsprechende Maßnahmen von Akkreditierung Austria getroffen werden.

ad 9. Anforderungen an Prozesse

ad 9.1.4

Für die Ermittlung der Auditdauer sind die jeweils zutreffenden Anleitungsdokumente der IAF/EA anzuwenden.

ad 9.1.5

Für die Stichprobenprüfung an mehreren Standorten sind die jeweils zutreffenden Anleitungsdokumente der IAF/EA anzuwenden.

ad 9.2.2

Auf Grund von Tätigkeiten und spezifischen Prozessen von Organisationen oder deren Einheiten, kann die Möglichkeit bestehen, dass die im Anhang 3 festgelegten Qualifikationskriterien nicht ausreichend sind. Zertifizierungsstellen haben vor der Beauftragung eines Audits zu verifizieren, ob das erforderliche spezifische Wissen und Fähigkeiten durch die zuerkannten „Scopes“ tatsächlich abgedeckt sind.

Beispiel:

Einem praktizierenden Allgemein Mediziner wird Scope 38 „Gesundheitswesen“ gemäß Anhang 3.1 zuerkannt. Damit ist aber nicht implizit sichergestellt, dass erforderliches Wissen und Fähigkeiten für die Auditierung von pathologischen oder rechtsmedizinischen Abteilungen vorhanden sind.

ad 9.3.1.2

Das Audit der Stufe 1 muss grundsätzlich vor Ort stattfinden. Sollte beim Audit der Stufe 1 ausnahmsweise kein Vor-Ort-Besuch vorgenommen werden, so muss diese Ausnahme entsprechend begründet werden.

ad 9.3.1.2.4

Der Abstand zwischen dem Audit der Stufe 1 und dem der Stufe 2 muss mindestens 2 Wochen und maximal 6 Monate betragen, wenn im Zuge des Audits der Stufe 1 Schwachstellen identifiziert werden, die im Zuge der Stufe 2 als Nichtkonformitäten eingestuft werden könnten. Werden die Schwachstellen innerhalb der Maximalfrist nicht in geeigneter Weise behoben, ist der Antrag abzuweisen.

IV. Anleitungen & zusätzliche Vorgaben zu Anforderungen aus sonstigen anwendbaren, normativen Dokumenten

1. IAF MD1:2018

Gemäß IAF MD1:2018, 1. Scope letztem Satz

"This document shall not be used for situations where independent organizations are collected together by another independent organization (e.g. consulting company or an artificial organization) under the umbrella of a single management system."

sind (Matrix-)Zertifizierungen künstlicher Organisationen von der Anwendbarkeit des IAF MD1:2018 ausgeschlossen.

Künstliche Organisationen sind insbesondere Zusammenschlüsse gesellschaftsrechtlich selbständiger Unternehmen gleicher Branche zur Einführung eines Managementsystems.

Das bedeutet, dass bei solchen künstlichen Organisationen jeder Standort verpflichtend von der akkreditierten Zertifizierungsstelle von Managementsystemen zu begutachten ist, bevor eine Zertifizierung ausgestellt werden darf!

Nachdem der IAF MD1:2018 bereits seit 29.01.2018 anwendbar ist seit diesem Zeitpunkt bei (Matrix-)Zertifizierungen künstlicher Organisationen die Begutachtung aller Standorte durchzuführen und das Akkreditierung Austria nachzuweisen.

2. IAF MD2:2018

Der Punkt 2.3.1 wird folgendermaßen von Akkreditierung Austria ausgelegt:

Erst nach vollständiger Behebung aller Nichtkonformitäten aus vorhergehenden Begutachtungen sowie dem Abschluss des aktuellen Zertifizierungs(teil) verfahrens / Ermittlungsverfahrens durch die bisherige akkreditierte Zertifizierungsstelle kann eine bestehende Zertifizierung von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle übernommen werden.

Aus gegebenem Anlass wird daher klargestellt, dass von der an einer Übernahme interessierten akkreditierten Zertifizierungsstelle sicherzustellen und Akkreditierung Austria bei Bedarf schriftlich nachzuweisen ist, dass der Zertifizierungswerber nicht aus Gründen einer der bisherigen Zertifizierungsstelle bekanntgewordenen betrügerischen Handlung óder entsprechender laufender Ermittlungen der bisherigen akkreditierten Zertifizierungsstelle die Übernahme der Zertifizierung anstrebt.

Dazu ist im Vertrag der übernehmenden Zertifizierungsstelle mit der zertifizierten Stelle von dieser explizit durch Unterschrift zu bestätigen ist, dass gegen die zertifizierte Stelle keine Anschuldigungen wegen betrügerischer Handlungen vorliegt.

Teil B Anhänge

Anhang 1: Akkreditierungsbereiche

1.1 Qualität

1.2 Umwelt

Anhang 2: kritische Scopes und durchzuführende Witness-Audits

2.1 Qualität

2.2 Umwelt

Anhang 3: Qualifikationsanforderungen nach Scopes

3.1 Qualität

3.2 Umwelt

Anhang 1.1 Akkreditierungsbereiche Qualität

Diese Liste der Akkreditierungsbereiche beruht auf der statistischen Nomenklatur wirtschaftlicher Tätigkeiten (NACE Rev. 2), die als Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des europäischen Parlaments und des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 393/1 vom 30.12.2006, veröffentlicht wurde.

Scope Nr.:	Bezeichnung des Scopes	NACE - Abteilung/Gruppe/Klasse
1	Landwirtschaft, Fischerei	01, 02, 03
2	Bergbau und Steinbrucharbeit, Gewinnung von Erdöl und Erdgas	05, 06, 07, 08, 09
3	Nahrungsmittel, Getränke, Tabak	10, 11, 12
4	Textilien und Textilprodukte	13, 14
5	Leder und Lederprodukte	15
6	Holz und Holzprodukte	16
7	Zellstoff, Papier und Papierprodukte	17
8	Verlagsunternehmen	58.1, 59.2
9	Druckereien	18
10	Herstellung von Koks, Mineralölverarbeitung	19
11	Kernbrennstoff	24.46
12	Chemikalien, chemische Produkte und Fasern	20
13	Pharmazeutische Produkte	21
14	Gummi- und Kunststoffprodukte	22
15	Nichtmetallische Mineralprodukte	23 (ohne 23.5 und 23.6)
16	Beton, Zement, Kalk, Gips etc	23.5, 23.6
17	Grundmetalle und gefertigte Metallwaren	24 (ohne 24.46), 25 (ohne 25.4, 33.11)
18	Maschinen und Geräte	25.4, 28, 30.4, 33.12, 33.2
19	Elektrische und optische Geräte, Nachrichtentechnik, Medizinische Geräte	26, 27, 33.13, 33.14, 95.1
20	Schiffbau	30.1, 33.15
21	Luft- und Raumfahrt	30.3, 33.16
22	Andere Transportanlagen, Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	29, 30.2, 30.9, 33.17
23	Sonstige Fertigung	31, 32, 22.18
24	Recycling	38.3
25	Elektrizitätsversorgung	35.1
26	Gasversorgung	35.2
27	Wasserversorgung; Wärme- und Kälteversorgung	35.3, 36
28	Bautätigkeit	41, 42, 43
29	Groß- und Einzelhandel; Reparatur von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Konsumgütern und Haushaltsgeräten	45, 46, 47, 95.2
30	Hotels und Restaurants	55, 56
31	Transport, Lagerung und Kommunikation	49, 50, 51, 52, 53, 61
32	Intermediäres Finanzwesen, Immobilien, Vermietung	64, 65, 66, 68, 77
33	Informationstechnologie	58.2, 62, 63.1
34	Engineering-Leistungen	71, 72, 74 (ohne 74.2, 74.3)
35	Andere Leistungen, Rechts-, Steuer-, Unternehmensberatung etc., Technische, physikalische und chemische Untersuchung	69, 70, 73, 74.2, 74.3, 78, 80, 81, 82
36	Öffentliche Verwaltung	84
37	Erziehung	85

Scope Nr.:	Bezeichnung des Scopes	NACE - Abteilung/Gruppe/Klasse
38	Gesundheit und Sozialarbeit, Gesundheitswesen, Veterinärwesen	75, 86, 87, 88
39	Andere Sozialleistungen, Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie sonstige Entsorgung	37, 38.1, 38.2, 39, 59.1, 60, 63.9, 79, 90, 91, 92, 93, 94, 96

Der vor der Bezeichnung des Bereichs angeführte numerische Code (EAC - Scope Nr.) entstammt dem IAF-Dokument IAF ID 1:2014 "IAF Informative Document for QMS and EMS Scopes of Accreditation" vom 10. Juni 2014.

Die Bezeichnungen „Abteilung“, „Gruppe“ und „Klasse“ bezeichnen die gemeinsame Grundlage für statistische Systematiken der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union nach dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293 vom 24.10.1990 S. 1, CELEX-Nr. 390R3037, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik ABl. Nr. 393 vom 30. Dezember 2006 S. 1, CELEX-Nr. 32006R1893, und die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 zur Anpassung der Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von deren Durchführungsbefugnissen, die in Rechtsakten vorgesehen sind, für die das Verfahren des Artikels 251 des EG-Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates, ABl. Nr. L 284 vom 31.10.2003 S. 1, CELEX-Nr. 32003R1882, zuletzt geändert mit der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über die strukturelle Unternehmensstatistik, ABl. Nr. L 97 vom 9. April 2008 S. 13, CELEX-Nr. 32008R0295.

Anhang 1.2 Akkreditierungsbereiche Umwelt

Diese Liste der Akkreditierungsbereiche beruht auf der statistischen Nomenklatur wirtschaftlicher Tätigkeiten (NACE Rev. 2), die als Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des europäischen Parlaments und des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 393/1 vom 30.12.2006, veröffentlicht wurde.

Scope Nr.:	Bezeichnung des Scopes	NACE - Abteilung/ Gruppe/Klasse	Beispiele üblicher umweltbedingter Aspekte
1	Landwirtschaft, Fischerei	01, 02, 03	Pestizide/Herbizide etc.
2	Bergbau und Steinbrucharbeit, Gewinnung von Erdöl und Erdgas	05, 06, 07, 08, 09	Gefährlicher Abfall
3	Nahrungsmittel, Getränke, Tabak	10, 11, 12	Abwasserbehandlung, Energieverbrauch, Pestizide etc.
4	Textilien und Textilprodukte	13, 14	Unbehandelte Abwässer, Energieverbrauch, feste Abfälle, Lagerung gefährlicher Chemikalien
5	Leder und Lederprodukte	15	Abwasserbehandlung, feste Abfälle, Lagerung gefährlicher Chemikalien
6	Holz und Holzprodukte	16	feste Abfälle, Energieverbrauch
7	Zellstoff, Papier und Papierprodukte	17	Abwasserbehandlung, Luftemissionen, Lagerung gefährlicher Chemikalien
8	Verlagsunternehmen	58.1, 59.2	feste Abfälle, Energieverbrauch, Lagerung gefährlicher Chemikalien
9	Druckereien	18	feste Abfälle, Energieverbrauch, Lagerung gefährlicher Chemikalien
10	Herstellung von Koks, Mineralölverarbeitung	19	Lagerung gefährlicher Chemikalien, Abwasserbehandlung, gefährliche Luftemissionen, gefährlicher Abfall
11	Kernbrennstoff	24.46	Strahlung/Radioaktivität
12	Chemikalien, chemische Produkte und Fasern	20	Lagerung gefährlicher Chemikalien, Abwasserbehandlung, gefährliche Luftemissionen, gefährlicher Abfall
13	Pharmazeutische Produkte	21	Lagerung gefährlicher Chemikalien, Abwasserbehandlung, gefährliche Luftemissionen, gefährlicher Abfall
14	Gummi- und Kunststoffprodukte	22	Lagerung gefährlicher Chemikalien, Abwasserbehandlung, gefährliche Luftemissionen, gefährlicher Abfall
15	Nichtmetallische Mineralprodukte	23 (ohne 23.5 und 23.6)	Energieverbrauch
16	Beton, Zement, Kalk, Gips etc.	23.5, 23.6	Luftemissionen, fester Abfall

Scope Nr.:	Bezeichnung des Scopes	NACE - Abteilung/ Gruppe/Klasse	Beispiele üblicher umweltbedingter Aspekte
17	Grundmetalle und gefertigte Metallwaren	24 (ohne 24.46), 25 (ohne 25.4, 33.11)	Fester Abfall, Lagerung gefährlicher Chemikalien, Energieverbrauch
18	Maschinen und Geräte	25.4, 28, 30.4, 33.12, 33.2	Gefährlicher Abfall, Lagerung gefährlicher Chemikalien, Abwasserbehandlung
19	Elektrische und optische Geräte, Nachrichtentechnik, Medizinische Geräte	26, 27, 33.13, 33.14, 95.1	Gefährlicher Abfall, Lagerung gefährlicher Chemikalien, Abwasserbehandlung
20	Schiffbau	30.1, 33,15	Gefährlicher Abfall, Lagerung gefährlicher Chemikalien, Abwasserbehandlung, fester Abfall
21	Luft- und Raumfahrt	30.3, 33.16	Gefährlicher Abfall, Lagerung gefährlicher Chemikalien, Abwasserbehandlung, fester Abfall
22	Andere Transportanlagen, Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	29, 30.2, 30.9, 33.17	Gefährlicher Abfall, Lagerung gefährlicher Chemikalien, Abwasserbehandlung, fester Abfall
23	Sonstige Fertigung	31, 32, 22.18	Fester Abfall, Abwasserbehandlung, Luftemissionen
24	Recycling	38.3	Gefährlicher Abfall, fester Abfall, Hygiene
25	Elektrizitätsversorgung	35.1	Abwasserbehandlung, Luftemissionen
26	Gasversorgung	35.2	Luftemissionen
27	Wasserversorgung; Wärme- und Kälteversorgung	35.3, 36	Trinkwasserbehandlung
28	Bautätigkeit	41, 42, 43	Lärm, Energieverbrauch
29	Groß- und Einzelhandel; Reparatur von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Konsumgütern und Haushaltsgeräten	45, 46, 47, 95.2	Lagerung gefährlicher Chemikalien
30	Hotels und Restaurants	55, 56	Fester Abfall, Lagerung gefährlicher Chemikalien, Pestizide,
31	Transport, Lagerung und Kommunikation	49, 50, 51, 52, 53, 61	Öllagerung, Energieverbrauch, Lagerung gefährlicher Chemikalien, Luftemissionen
32	Intermediäres Finanzwesen, Immobilien, Vermietung	64, 65, 66, 68, 77	Energieverbrauch, Luftemissionen
33	Informationstechnologie	58.2, 62, 63.1	Energieverbrauch, gefährlicher Abfall, fester Abfall
34	Engineering-Leistungen	71, 72, 74 (ohne 74.2, 74.3)	Lagerung gefährlicher Chemikalien, gefährlicher Abfall, Luftemissionen
35	Andere Leistungen, Rechts-, Steuer-, Unternehmensberatung etc., Technische, physikalische und chemische Untersuchung	69, 70, 73, 74.2, 74.3, 78, 80, 81, 82	Lagerung gefährlicher Chemikalien, gefährlicher Abfall
36	Öffentliche Verwaltung	84	Energieverbrauch, fester Abfall
37	Erziehung	85	Energieverbrauch, fester Abfall
38	Gesundheit und Sozialarbeit, Gesundheitswesen, Veterinärwesen	75, 86, 87, 88	Biologische Abfälle, Strahlung/Radioaktivität

Scope Nr.:	Bezeichnung des Scopes	NACE - Abteilung/ Gruppe/Klasse	Beispiele üblicher umweltbedingter Aspekte
39	Andere Sozialleistungen, Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie sonstige Entsorgung	37, 38.1, 38.2, 39, 59.1, 60, 63.9, 79, 90, 91, 92, 93, 94, 96	Umfangreiche Möglichkeiten

Der vor der Bezeichnung des Bereichs angeführte numerische Code (EAC - Scope Nr.) entstammt dem IAF-Dokument IAF ID 1:2014 "IAF Informative Document for QMS and EMS Scopes of Accreditation" vom 10. Juni 2014.

Die Bezeichnungen „Abteilung“, „Gruppe“ und „Klasse“ bezeichnen die gemeinsame Grundlage für statistische Systematiken der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union nach dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293 vom 24.10.1990 S. 1, CELEX-Nr. 390R3037, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik ABl. Nr. 393 vom 30. Dezember 2006 S. 1, CELEX-Nr. 32006R1893, und die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 zur Anpassung der Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von deren Durchführungsbefugnissen, die in Rechtsakten vorgesehen sind, für die das Verfahren des Artikels 251 des EG-Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates, ABl. Nr. L 284 vom 31.10.2003 S. 1, CELEX-Nr. 32003R1882, zuletzt geändert mit der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über die strukturelle Unternehmensstatistik, ABl. Nr. L 97 vom 9. April 2008 S. 13, CELEX-Nr. 32008R0295.

Anhang 2.1 kritische Scopes Qualität

Die nachstehende Tabelle entstammt dem Guide IAF MD17:2015, diesem sind die weiteren Anforderungen zu entnehmen.

Technischer Cluster	Zugehörige Scopes (Nr.)	Kritische Scopes (Nr.)
Lebensmittel	1, 3, 30	3
Mechanische Industrie	17, 18, 19, 20, 22	22 oder 20
Papier	7 (nur Papierprodukte), 8, 9	9
Rohstoffe	2, 15, 16	2 oder 15
Bauwesen	28, 34	28
Güterproduktion	4, 5, 6, 14, 23	5 oder 14
Chemikalien	7 (nur Zellstoff & Papierherstellung), 10, 12	12
Versorgung	25, 26, 27	26
Transport und Abfallmanagement	24, 31, 39	24
Dienstleistungen	29, 32, 33, 35, 36, 37	37 oder 33
Kernkraft	11	11
Arzneimittel	13	13
Luftfahrt	21	21
Gesundheitswesen	38	38

Anhang 2.2 kritische Scopes Umwelt

Die nachstehende Tabelle entstammt dem Guide IAF MD17:2015, diesem sind die weiteren Anforderungen zu entnehmen.

Technischer Cluster	Zugehörige Scopes (Nr.)	Kritische Scopes (Nr.)
Land-, Forstwirtschaft, Fischerei	1	1
Berg- und Abbau	2	2
Lebensmittel	3, 30	3
Mechanische Industrie	17 (nur hergestellte Metallprodukte), 18, 19, 20, 21, 22	20 oder 21
Papier	7 nur Papierprodukte), 8, 9	9
Bauwesen	28, 34	28
Güterproduktion	4, 5, 6, 23	4 und 5
Chemikalien	7 (nur Zellstoff & Papierherstellung), 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17	7 und 10 und 12 und 13
Versorgung	25, 26, 27	25 oder 26
Transport und Abfallmanagement	24, 31, 39	24 und 39 (eingeschränkt auf NACE 37, 38.1, 38.2, 39)
Dienstleistungen	29, 32, 33, 35, 36, 37	29 oder 35 oder 36
Kernkraft	11	11
Gesundheitswesen	38	38

Anhang 3.1.1 Qualifikationsanforderungen nach Scopes: Qualität (1/2)

		Landwirtschaft	Bergbau	Nahrungsmittel	Textilien	Leder	Holz	Papier	Verlag	Druckereien	Koks	Kernbrennstoff	Chemikalien	Pharmazie	Kunststoff	Mineralprodukte	Beton, Zement	Grundmetalle	Maschinen	elektr. Geräte
Grundqualifikation	Wertigkeit	0 1	0 2	0 3	0 4	0 5	0 6	0 7	0 8	0 9	1 0	1 1	1 2	1 3	1 4	1 5	1 6	1 7	1 8	1 9
abgeschlossener Meister (einschlägig) bzw. AHS	2	X	X	X	X	X	X		X	X								X	X	X
berufsbildende höhere technische Schule (einschlägig)	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X		X	X	X	X	X	X
berufsbildende höhere Schule (einschlägig)	2				X	X	X		X	X										
technische Studienrichtungen (einschlägig)	3		X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
naturwissenschaftliche Studienrichtung (einschlägig)	3	X					X	X			X	X	X	X	X	X	X			X
Sozial- u. Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung (einschlägig)	3																			
Rechtswissenschaftliche Studienrichtung	3																			
Medizinische Studienrichtung (human bzw. veterinär)	3			X										X						
Studienrichtungen an der Boku (einschlägig)	3	X		X				X												
Studienrichtungen an der Montanuniversität (einschlägig)	3		X								X				X	X		X	X	
4 jährige einschlägige berufliche Tätigkeit nicht mehr als 5 Jahre zurückliegend	3	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
4 jährige verwandte berufliche Tätigkeit nicht mehr als 5 Jahre zurückliegend	2	X			X		X		X	X				X		X	X	X	X	X
4 jährige einschlägige aufrechte berufliche Tätigkeit	5	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
4 jährige verwandte aufrechte berufliche Tätigkeit	4	X			X		X	X	X	X				X		X	X	X		X
4J aufrechte einschlägige berufliche Tätigkeit in einer Prüf-, Zertifizierungsstelle	4	X		X	X								X	X	X	X	X		X	X
3 einschlägige Beratungen innerhalb der letzten 3 Jahre	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
3 einschlägige Audits innerhalb der letzten 3 Jahre	1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
> 6 einschlägige Audits innerhalb der letzten 3 Jahre	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X		X	X
branchenspezifische Kompetenzprüfung durch die Zertifizierungsstelle	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X
Summe Soll		6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	7	6	6	6	6	6	6	6	6
Aufrechterhaltung der Qualifikation (jeweils für 3 Jahre)																				
einschlägige aufrechte berufliche Tätigkeit	4	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
verwandte aufrechte berufliche Tätigkeit	3	X	X		X	X	X	X	X	X	X				X	X	X	X	X	X
aufrechte berufliche Tätigkeit in einer Prüf-,Zertifizierungsstelle	3	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
2 einschlägige Beratungen bzw. Projektarbeiten	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
3 einschlägige Audits	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Positive Kompetenzbewertung im Rahmen einer Beobachtung	4	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Summe Soll		4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4

Anhang 3.1.1 Qualifikationsanforderungen nach Scopes: Qualität

(2/2)

		Schiffbau	Luftfahrt	Transportanl.	Sonst. Fertigung	Recycling	Elektr. Versor- gung	Gasversor- gung	Wasserversor- gung	Bautätigkeit	Handel	Hotel, Restau- rant	Transport, Lage- planung	Finanzwesen	Inform. Techno- logie	Engineering	And. Leistungen	Öffentl. Verwal- tung	Erziehung	Gesundheit/So- zial	And. Sozialisie- rungen	
Grundqualifikation	Wertig- keit	2 0	2 1	2 2	2 3	2 4	2 5	2 6	2 7	2 8	2 9	3 0	3 1	3 2	3 3	3 4	3 5	3 6	3 7	3 8	3 9	
abgeschlossener Meister (einschlägig) bzw. AHS	2				X					X	X	X					X					
berufsbildende höhere technische Schule (einschlägig)	2			X	X	X	X	X	X	X	X		X		X		X	X			X	
berufsbildende höhere Schule (einschlägig)	2				X						X	X	X				X	X				
technische Studienrichtungen (einschlägig)	3	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X		X	X	X	X				
naturwissenschaftliche Studienrichtung (einschlägig)	3		X			X	X	X	X		X				X	X	X	X	X			X
Sozial- u. Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung (einschlägig)	3										X	X	X				X	X	X	X	X	X
Rechtswissenschaftliche Studienrichtung	3										X						X	X				X
Medizinische Studienrichtung (human bzw. veterinär)	3																X	X			X	
Studienrichtungen an der Boku (einschlägig)	3			X		X		X	X	X	X						X	X				
Studienrichtungen an der Montanuniversität (einschlägig)	3					X					X						X	X				
4 jährige einschlägige berufliche Tätigkeit nicht mehr als 5 Jahre zurückliegend	3	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X	X	X
4 jährige verwandte berufliche Tätigkeit nicht mehr als 5 Jahre zurückliegend	2			X	X	X					X		X				X					X
4 jährige einschlägige aufrechte berufliche Tätigkeit	5	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
4 jährige verwandte aufrechte berufliche Tätigkeit	4	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X				X				X	X
4J aufrechte einschlägige berufliche Tätigkeit in einer Prüf-,Zertifizierungsstelle	4				X	X				X					X							
3 einschlägige Beratungen innerhalb der letzten 3 Jahre	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
5 einschlägige Audits innerhalb der letzten 3 Jahre	1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
> 10 einschlägige Audits innerhalb der letzten 3 Jahre	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
branchenspezifische Kompetenzprüfung durch die Zertifizierungsstelle	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Summe Soll		6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	
Aufrechterhaltung der Qualifikation (jeweils für 3 Jahre)																						
einschlägige aufrechte berufliche Tätigkeit	4	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
verwandte aufrechte berufliche Tätigkeit	3	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
aufrechte berufliche Tätigkeit in einer Prüf-,Zertifizierungsstelle	3	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X		X					
2 einschlägige Beratungen bzw. Projektarbeiten	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
3 einschlägige Audits	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
Positive Kompetenzbewertung im Rahmen einer Beobachtung	4			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X
Summe Soll		4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4

Anhang 3.1.2 Qualifikationsanforderungen nach Scopes: Qualität - Erläuterungen

1. Diese Regelung soll sicherstellen, dass bei der Durchführung von Audits von Qualitätsmanagementsystemen entsprechend kompetentes Personal die Audits durchführt bzw. Mitglied des Auditteams ist.
2. Dabei sind die zutreffenden Teile der EN ISO/IEC 17021-1 als Grundvoraussetzung vor Zuordnung eines entsprechenden Scopes zu erfüllen.
3. Die Scopes können leitenden Auditoren, Auditoren oder Fachexperten (ohne QM Ausbildung) zugeordnet werden. Fachexperten können dem Auditteam beige- stellt werden, wenn sie eine Unterweisung erhalten haben.
4. Der Bereich „Grundqualifikation“ ist in drei Blöcke unterteilt (Ausbildung, beruf- liche Erfahrung und sonstige Erfahrung im Zusammenhang mit Management- systemen). Um einen Scope zugeordnet zu bekommen, gilt es, die als Summe Soll angegebene Punktezahl von 6 zu erreichen. Das Aufsummieren von Punk- tezahlen aus den 3 Blöcken ist möglich, wobei aber aus jedem Block nur eine Wertung vorgenommen werden darf.
Anmerkung: Die Absolvierung einer Fachhochschule ist hinsichtlich der Wertigkeit einem Universitätsstudium gleichzusetzen.
5. Branchenspezifische Kompetenzprüfung
Die Zertifizierungsstelle hat die Möglichkeit, die Branchenkompetenz von Audi- toren fachlich zu prüfen. Eine derartige Überprüfung hat zumindest aus einer theoretischen Prüfung sowie einer Kompetenzüberprüfung im Rahmen eines Au- dits zu bestehen. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn die Zertifizierungsstelle für den in Frage kommenden Scope akkreditiert ist. Eine derartige Kompetenz- prüfung hat durch einen Auditor mit aufrechter, mindestens dreijähriger Erfah- rung als „leitender Auditor“ in dem betreffenden Scope durchgeführt zu werden. Aufzeichnungen inkl. Prüfungsfragen, Prüfungsergebnisse sowie Prüfungsbe- wertung sind zu dokumentieren, ebenso die Ergebnisse der Kompetenzbewer- tung im Rahmen des Audits.
6. Bei der Beurteilung beruflicher Tätigkeiten ist insbesondere zu beachten in wel- cher Funktion die jeweilige Person tatsächlich tätig ist oder tätig war. (Beispiel: ein EDV-Beauftragter eines Krankenhauses ist nicht automatisch für Scope 38 qualifiziert).
7. Einschlägige Lehrtätigkeit kann einer aufrechten beruflichen Tätigkeit gleichge- setzt werden.
8. Unter Beratung ist eine vollständige QM-Beratung mit anschließender, erfolg- reich abgeschlossener Zertifizierung zu verstehen.
9. Im Sinne dieser Regelung werden als „einschlägige Audits“ nur third party audits anerkannt.
10. Die Qualifizierung für verwandte Scopes ist möglich, wenn in dem angestrebten Scope 5 Audits unter Teilnahme einer entsprechend qualifizierten Person durch- geführt wurden und eine positive, dokumentierte Kompetenzbewertung vorliegt.
11. Unter verwandt werden jene Scopes verstanden, die dem jeweiligen techni- schen Cluster zugeordnet sind (vgl. Anhang 2.1).

12. Der Bereich „Aufrechterhaltung der Qualifikation“ ist in drei Blöcke unterteilt (berufliche Tätigkeit, Beratung, Audits). Um einen Scope aufrecht zu erhalten, gilt es, die als Summe Soll angegebene Punktezahl von 4 zu erreichen. Das Aufsummieren von Punktezahlen aus den 3 Blöcken ist möglich, wobei aber aus jedem Block nur eine Wertung vorgenommen werden darf.

13. Diese Regelung gilt für Standardfälle. In begründeten und argumentierbaren Sonderfällen ist es nach Rücksprache mit der Akkreditierungsstelle zulässig, von dieser Regelung abzuweichen.

14. Positive Kompetenzbewertung im Rahmen einer Beobachtung

Die Zertifizierungsstelle hat die Möglichkeit, durch eine praktische Prüfung die Branchenkompetenz von Auditoren aufrechtzuerhalten. Eine derartige Kompetenzüberprüfung hat durch einen Auditor mit aufrechter, mindestens dreijähriger Erfahrung als „leitender Auditor“ in dem betreffenden Scope durchgeführt zu werden. Entsprechend Aufzeichnungen sind aufzubewahren.

Anhang 3.2.1 Qualifikationsanforderungen nach Scopes: Umwelt																	
(1/3)			Landwirtschaft, Fischerei	Bergbau und Steinbrucharbeit Gewinnung von Erdöl und Erdgas	Nahrungsmittel, Getränke, Tabak	Textilien und Textilprodukte	Leder und Lederprodukte	Holz und Holzprodukte	Zellstoff, Papier Papierprodukte	Verlagsunternehmen	Druckereien	Herstellung von Koks Mineralölverarbeitung	Kernbrennstoff	Chemikalien, chemische Produkte und Fasern	Pharmazeutische Produkte	Gummi- und Kunststoffprodukte	Nichtmetallische Mineralprodukte
Grundqualifikation	Wertigkeit	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	
abgeschlossener Meister (einschlägig) bzw. AHS	2	X	X	X	X	X	X		X	X							
berufsbildende höhere technische Schule (einschlägig)	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X		X	X	
berufsbildende höhere Schule (einschlägig)	2				X	X	X		X	X							
technische Studienrichtungen (einschlägig)	3		X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
naturwissenschaftliche Studienrichtung (einschlägig)	3	X					X	X			X	X	X	X	X	X	
Sozial- u. Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung (einschlägig)	3																
Rechtswissenschaftliche Studienrichtung	3																
Medizinische Studienrichtung (human bzw. veterinär)	3			X										X			
Studienrichtungen an der Boku (einschlägig)	3	X		X				X									
Studienrichtungen an der Montanuniversität (einschlägig)	3		X								X				X	X	
4 Jahre techn. u. umweltrelevante Aspekte bei betriebl. Tätigkeiten	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
22 Jahre techn. u. umweltrelevante Aspekte bei betriebl. Tätigkeiten	1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Technische Spezialausbildung	1											X					
4 UM-Audits (20 Tage) innerhalb 3 J., 11 Tage vor Ort	1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
>= 10 einschlägige UM-Audits innerhalb der letzten 3 Jahre	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
branchenspezifische Kompetenzprüfung durch die Zertifizierungsstelle	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Summe Soll		6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	7	7	7	6	6	
Aufrechterhaltung der Qualifikation (jeweils für 3 Jahre)																	
einschlägige aufrechte berufliche Tätigkeit	4	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Positive Kompetenzbewertung im Rahmen einer Beobachtung	3	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
aufrechte berufliche Tätigkeit in einer Prüf-,Zertifizierungsstelle	3	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	
2 einschlägige Beratungen bzw. Projektarbeiten	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	
3 einschlägige Audits	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Summe Soll		4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	

Anhang 3.2.1 Qualifikationsanforderungen nach Scopes: Umwelt (2/3)

		Beton, Zement, Kalk, Gips etc	Grundmetalle und gefertigte Metallwaren	Maschinen und Geräte	Elektrische und optische Geräte Nachrichtentechnik	Medizinische Geräte	Schiffbau	Luft- und Raumfahrt	Anderer Transportanlagen	Herstellung von Kraftwagen und Kraftmaschinen	Kraftwerksbau	Recycling	Elektrizitätsversorgung	Gasversorgung	Wasserversorgung	Bautätigkeit	Groß- und Einzelhandel; Reparatur von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Kleinflugzeugen und Hausbooten	30
Grundqualifikation	Wertigkeit	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30		
abgeschlossener Meister (einschlägig) bzw. AHS	2		X	X	X				X						X	X	X	
berufsbildende höhere technische Schule (einschlägig)	2	X	X	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X		
berufsbildende höhere Schule (einschlägig)	2								X						X	X		
technische Studienrichtungen (einschlägig)	3	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
naturwissenschaftliche Studienrichtung (einschlägig)	3	X			X		X			X	X	X	X		X			
Sozial- u. Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung (einschlägig)	3														X	X		
Rechtswissenschaftliche Studienrichtung	3														X			
Medizinische Studienrichtung (human bzw. veterinär)	3																	
Studienrichtungen an der Boku (einschlägig)	3							X		X		X	X	X	X	X		
Studienrichtungen an der Montanuniversität (einschlägig)	3			X						X					X			
4 Jahre techn. u. umweltrelevante Aspekte bei betriebl. Tätigkeiten	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
2 Jahre techn. u. umweltrelevante Aspekte bei betriebl. Tätigkeiten	1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Technische Spezialausbildung	1					X	X											
4 UM-Audits (20 Tage) innerhalb 3 J., 11 Tage vor Ort	1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
>= 10 einschlägige UM-Audits innerhalb der letzten 3 Jahre	2	X	X	X	X			X	X	X			X	X	X	X	X	
branchenspezifische Kompetenzprüfung durch die Zertifizierungsstelle	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Summe Soll		6	6	6	6	7	7	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	
Aufrechterhaltung der Qualifikation (jeweils für 3 Jahre)																		
einschlägige aufrechte berufliche Tätigkeit	4	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Positive Kompetenzbewertung im Rahmen einer Beobachtung	3	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
aufrechte berufliche Tätigkeit in einer Prüf-,Zertifizierungsstelle	3	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
2 einschlägige Beratungen bzw. Projektarbeiten	2	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
3 einschlägige Audits	2	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Summe Soll		4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	

Anhang 3.2.1 Qualifikationsanforderungen nach Scopes: Umwelt (3/3)

		Transport, Lage- rung und Kommuni- kation	Intermediäres Fi- nanzwesen, Im- mobilen, Vermie- tung	Inform. Technolo- gie	Engineering	Andere Leistungen Rechts-, Steuer-, Unternehmens- beratung etc. Technische, physi- kalisches und che- mische Untersu- chung	Öffentl. Verwal- tung	Erziehung	Gesundheit und Sozialarbeit Gesundheitswesen Veterinärwesen	Andere Sozialleis- tungen Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Ent- sorgung
Grundqualifikation	Wertigkeit	31	32	33	34	35	36	37	38	39
abgeschlossener Meister (einschlägig) bzw. AHS	2	X	X			X	X	X		
berufsbildende höhere technische Schule (einschlägig)	2	X	X	X		X	X	X	X	
berufsbildende höhere Schule (einschlägig)	2	X	X			X	X	X		
technische Studienrichtungen (einschlägig)	3	X	X	X	X	X	X	X		
naturwissenschaftliche Studienrichtung (einschlägig)	3	X	X	X	X	X	X	X		X
Sozial- u. Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung (einschlägig)	3	X	X			X	X	X	X	X
Rechtswissenschaftliche Studienrichtung	3	X	X			X	X	X		X
Medizinische Studienrichtung (human bzw. veterinär)	3	X	X			X	X	X	X	
Studienrichtungen an der Boku (einschlägig)	3	X	X			X	X	X		
Studienrichtungen an der Montanuniversität (einschlägig)	3	X	X			X	X	X		
4 Jahre techn. u. umweltrelevante Aspekte bei betriebl. Tätigkeiten	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X
2 Jahre techn. u. umweltrelevante Aspekte bei betriebl. Tätigkeiten	1	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Technische Spezialausbildung	1									
4 UM-Audits (20 Tage) innerhalb 3 J., 11 Tage vor Ort	1	X	X	X	X	X	X	X	X	X
>= 10 einschlägige UM-Audits innerhalb der letzten 3 Jahre	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X
branchenspezifische Kompetenzprüfung durch die Zertifizierungsstelle	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Summe Soll		4	4	6	6	6	4	4	7	6
Aufrechterhaltung der Qualifikation (jeweils für 3 Jahre)										
einschlägige aufrechte berufliche Tätigkeit	4	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Positive Kompetenzbewertung im Rahmen einer Beobachtung	3	X	X		X	X	X	X	X	X
aufrechte berufliche Tätigkeit in einer Prüf-,Zertifizierungsstelle	3	X	X	X		X	X	X		
2 einschlägige Beratungen bzw. Projektarbeiten	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X
3 einschlägige Audits	2	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Summe Soll		4	4	4	4	4	4	4	4	4

Anhang 3.2.2 Qualifikationsanforderungen nach Scopes: Umwelt - Erläuterungen

1. Diese Regelung soll sicherstellen, dass bei der Durchführung von Audits von Umweltmanagementsystemen entsprechend kompetentes Personal die Audits durchführt bzw. Mitglied des Auditteams ist.
2. Dabei sind die zutreffenden Anforderungen der EN ISO/IEC 17021-1 als Grundvoraussetzung vor Zuordnung eines entsprechenden Scopes zu erfüllen.
3. Die Scopes können leitenden Auditoren, Auditoren oder Fachexperten (ohne UM Ausbildung) zugeordnet werden. Fachexperten können dem Auditteam beigestellt werden, wenn sie eine Unterweisung erhalten haben.
4. Der Bereich „Grundqualifikation“ ist in drei Blöcke unterteilt (Ausbildung, berufliche Erfahrung und sonstige Erfahrung im Zusammenhang mit Managementsystemen). Um einen Scope zugeordnet zu bekommen, gilt es, die als Summe Soll angegebene Punktezahl von 6 zu erreichen. Das Aufsummieren von Punktezahlen aus den 3 Blöcken ist möglich, wobei aber aus jedem Block nur eine Wertung vorgenommen werden darf.
Anmerkung: Die Absolvierung einer Fachhochschule ist hinsichtlich der Wertigkeit einem Universitätsstudium gleichzusetzen.
5. Im Sinne dieser Regelung werden als „einschlägige Audits“ nur third party audits anerkannt.
6. Branchenspezifische Kompetenzprüfung
Die Zertifizierungsstelle hat die Möglichkeit, die Branchenkompetenz von Auditoren fachlich zu prüfen. Eine derartige Überprüfung hat zumindest aus einer theoretischen Prüfung sowie einer Kompetenzüberprüfung im Rahmen eines Audits zu bestehen. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn die Zertifizierungsstelle für den in Frage kommenden Scope akkreditiert ist. Eine derartige Kompetenzprüfung hat durch einen Auditor mit aufrechter, mindestens dreijähriger Erfahrung als „leitender Auditor“ in dem betreffenden Scope durchgeführt zu werden. Aufzeichnungen inkl. Prüfungsfragen, Prüfungsergebnisse sowie Prüfungsbewertung sind zu dokumentieren, ebenso die Ergebnisse der Kompetenzbewertung im Rahmen des Audits.
7. Die Qualifizierung für verwandte Scopes ist möglich, wenn in dem angestrebten Scope 5 Audits unter Teilnahme einer entsprechend qualifizierten Person durchgeführt wurden oder zusätzliche praktische Erfahrung (mindestens 50 Projekttag) in diesem Bereich gesammelt wurden und zusätzlich eine positive, dokumentierte Kompetenzbewertung vorliegt.
8. Zusätzliche Scopes in nicht verwandten Branchen können durch gutachterliche Tätigkeiten nach § 82 b GewO bzw. § 134 WRG oder durch entsprechende Projekte im Zeitraum von 4 Jahren im Ausmaß von mindestens 180 Projekttagen erlangt werden. Zusätzlich sind mindestens 2 UM-Audits und eine Zusatzausbildung in der angestrebten zusätzlichen Branche nachzuweisen.
9. Der Bereich „Aufrechterhaltung der Qualifikation“ ist in drei Blöcke unterteilt (berufliche Tätigkeit, Beratung, Audits). Um einen Scope aufrecht zu erhalten, gilt es, die als Summe Soll angegebene Punktezahl von 4 zu erreichen. Das Aufsummieren von Punktezahlen aus den 3 Blöcken ist möglich, wobei aber aus jedem Block nur eine Wertung vorgenommen werden darf.

10. Positive Kompetenzbewertung im Rahmen einer Beobachtung:

Die Zertifizierungsstelle hat die Möglichkeit, durch eine praktische Prüfung die Branchenkompetenz von Auditoren aufrechtzuerhalten. Eine derartige Kompetenzüberprüfung hat durch einen Auditor mit aufrechter, mindestens dreijähriger Erfahrung als „leitender Auditor“ in dem betreffenden Scope durchgeführt zu werden. Entsprechend Aufzeichnungen sind aufzubewahren.

-

-